A STATE OF THE STA

Landratsamt Schwäbisch Hall

Newsletter Flüchtlingshilfe und Integration

21. Bericht / 2019 / Stand 29.08.2019

Themen:

- 1. Unterbringung Landkreis
- 2. Gesetzliche Änderungen
- 3. Förderprogramme des Landes

Kontakt:

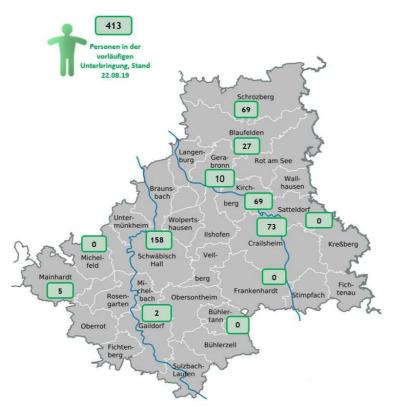
Amt für Migration Integrationsbeauftragter Andreas Borchers

Gebäude: Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall Fon: 0791 755-7438 Fax: 0791 755-7495

Mailto: a.borchers@LRASHA.de

www.LRASHA.de

1. Stand der Unterbringung



Die Zugangszahlen sind nach wie vor rückläufig. Im Landkreis Schwäbisch Hall leben momentan 413 Personen in der vorläufigen Unterbringung.

2. Gesetzliche Änderungen

2.1 Asylbewerberleistungsgesetz

Ab dem **01.09.2019** treten die seitens der Bundesregierung beschlossenen Änderungen im AsylbLG in Kraft. Die Änderungen im Einzelnen.

Neufestsetzung der Regelsätze:

Durch die Neufestsetzung der Bedarfsätze und der neuen Bedarfsgruppe ergeben sich Änderungen bei den monatlichen Leistungen

Die Kosten für den Stromanteil sind nicht mehr im Notwendigen Bedarf enthalten. Personen die im Grundleistungsbezug sind und nicht in einer Sammelunterkunft wohnen werden gebeten ihre Stromabrechnungen beim Leistungsträger vorzulegen.

Neue AsylbLG-Leistungssätze

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Bedarfsstufe 1 (Alleinstehend oder Alleinerziehende)	194 € (derzeit 219 €)	150 € (derzeit 135 €)	344 € (derzeit 354 €)
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	174 € (derzeit 196 €)	136 € (derzeit 122 €)	310 € (derzeit 318 €)
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	155 € (derzeit 176 €)	120 € (derzeit 108 €)	275 € (derzeit 284 €)
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	196 € (derzeit 200 €)	79 € (derzeit 76 €)	275 € (derzeit 276 €)
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	171 € (derzeit 159 €)	97 € (derzeit 83 €)	268 € (derzeit 242 €)
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	130 € (derzeit 135 €)	84 € (derzeit 79 €)	214 € (derzeit 214 €)

Analogleistungen

Die Wohnverpflichtung für Asylbewerber ohne Kinder wird ausgeweitet; sie können bis zu **18** Monate statt wie bisher **6** Monate lang in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird auch die Wartefrist für den Bezug der analogen Leistungen von **15** Monate auf **18** Monate verlängert. Dies gilt aber nicht für Leistungsberechtigte, die sich am **21.08.2019** bereits 15 Monate ohne wesentlicher Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Stichtag für die Einreise in das Bundesgebiet ist damit der **21.05.2018**

Neue Bedarfsgruppe für Sammelunterkünfte

Asylbewerber*innen die in einer Sammelunterkunft leben, bekommen künftig Leistungen nach der Bedarfsstufe 2 (siehe Tabelle)

Ehrenamtsfreibetrag

Ehrenamtlich Tätige, die Leistungen nach dem AsylblG bekommen, dürfen künftig 200 Euro Ehrenamtspauschale anrechnungsfrei behalten.

2.2 Bildung und Teilhabe

Im Zuge des "Starke Familiengesetz" wurden einige Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket vorgenommen.

Der Betrag für die Ausstattung des persönlichen Schulbedarfs am Jahresanfang steigt von 100 auf 150 Euro pro Schuljahr.

Der Zuschuss für die Teilhabe an sozialen oder kulturellen Aktivitäten wie Sportverein oder Musikschule wurde von **10** Euro auf **15 Euro** monatlich erhöht.

Die Kosten für Mittagsessen in Kita, Hort, Tagespflege oder Schule werden künftig übernommen. Auch die Kosten für den ÖPNV werden künftig übernommen.

Zudem ist eine Erleichterung beim Verwaltungsaufwand im Gesetz verankert, Schulen und Kitas können künftig ihre Kosten beispielsweise für Ausflüge und Fahrten gesammelt beim zuständigen Träger abrechnen.

Die Kosten für Nachhilfe werden künftig auch dann übernommen, wenn die Versetzung des Kindes nicht gefährdet ist.

3. Neuausschreibung Förderprogramme

Die Förderprogramme des Landes, "Gemeinsam in Vielfalt", "Qualifiziert. Engagiert" und "Engagiert in BW" wurden verlängert. Die Antragsfrist endet am 10.10.2019. Die Ausschreibungen finden Sie hier.

Fortbildung

Wir möchten Sie auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Fortbildung und Qualifizierung hinweisen. Wenn Sie hier Bedarf sehen, kommen Sie auf uns zu.